

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

| Datum | Vorlagen-Nr. |
|------------|----------------|
| 09.04.2025 | 45/2025 |

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Ein | Für | Geg | Ent |
|--------------------------------------|------------|-----|-----|-----|-----|-----|
| Sozial- und Gleichstellungsausschuss | 08.05.2025 | | | | | |
| Hauptausschuss | 15.05.2025 | | | | | |
| Rat | 27.05.2025 | | | | | |

Betreff:

Nutzung der Opt-Out-Regelung zur Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sachdarstellung:

Am 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft getreten. Nach der Verordnung ist die Einführung der Bezahlkarte in NRW zunächst verpflichtend.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte VISA-Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten. Die Leistungen nach dem AsylbLG werden auf diese Karte geladen und somit den Leistungsberechtigten (in der Regel soll jede volljährige Person eine Karte erhalten) zur Verfügung gestellt. Die Einschränkungen ergeben sich mitunter aus der begrenzten Höhe der Bargeldabhebungen (zurzeit beläuft sich die Höhe der möglichen Bargeldabhebungen auf 50,00 Euro pro Monat -§ 5 Abs. 1 Bezahlkartenverordnung).

Zielsetzungen der Einführung einer Bezahlkarte sind unter anderem, dass durch die Verwendung der Bezahlkarte der Verwaltungsaufwand für die entsprechenden Kommunen reduziert werden soll, sowie dass eine Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten für die Leistungsberechtigten bei der Nutzung entsteht. Zusätzlich soll die Möglichkeit des Geldtransfers ins Ausland dadurch entfallen. Bei der Stadt Spenge sind aktuell keine Vorfälle bekannt, bei denen eine zweckwidrige Verwendung der Leistungen (Geldtransfer ins Ausland) stattgefunden hat. Vor dem Hintergrund ist es also fraglich, ob die Zielsetzung der Unterbindung solcher Transfers durch die Einführung der Bezahlkarte erreicht werden kann.

Der Einsatz der Bezahlkarte ist in NRW für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- Geldtransferleistungen in das Ausland
- Glücksspielangebote
- sexuelle Dienstleistungen

Grundsätzlich eröffnet § 4 Bezahlkartenverordnung (BKV) den Kommunen die Möglichkeit, dass durch Beschluss, abweichend von den Regelungen der Verordnung, die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (sog. Opt-Out-Regelung). Zahlreiche größere und kleinere Kommunen in NRW haben sich bereits dazu entschieden, die Bezahlkarte nicht einzuführen. Auch im Kreis Herford ist eine Tendenz zur Nutzung der Opt-Out-Regelung zu erkennen. So haben bislang z.B. die Stadt Herford, die Stadt Bünde und die Stadt Vlotho einen entsprechenden Beschluss herbeigeführt, der die Nutzung der Bezahlkarte als regelhafte Möglichkeit der Leistungserbringung ausschließt. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Beschluss rückwirkend ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bezahlkartenverordnung erfolgen müsste. Es besteht aber die Möglichkeit, dass auch nach erfolgtem Beschluss über die Nutzung der Opt-Out-Regelung, zu einem späteren Zeitpunkt noch an dem System der Bezahlkarte teilgenommen werden kann.

Für die Stadt Spenge sind die ursprünglichen Ziele der Einführung einer Bezahlkarte aktuell nicht erkennbar. Eine mögliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch die Einführung ist schwer nachvollziehbar, da beispielsweise von der Landesregierung noch nicht final entschieden wurde, ob ggf. das White-List-Verfahren (Zahlungsempfänger sind grundsätzlich gesperrt, bestimmte Empfänger müssen manuell freigeschaltet werden) oder das Black-List-Verfahren (Zahlungsempfänger sind grundsätzlich freigeschaltet, bestimmte Empfänger müssen manuell gesperrt werden) in NRW anzuwenden ist. Beide Verfahren beinhalten einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da jeder einzelne Leistungsfall individuell geprüft werden muss um anhand der Zahlungsverpflichtungen entsprechende Freigaben oder Sperrungen der einzelnen Zahlungsempfänger vorzunehmen. Insbesondere bei der Umstellung von Leistungsberechtigten nach Beendigung einer Erwerbstätigkeit auf die Bezahlkarte müssten alle zuvor durch die Person selbst vorgenommenen Einrichtungen, von z.B. Daueraufträgen, geprüft und ggf. manuell von der Leistungsbehörde freigegeben werden, was zu einem Verwaltungsmehraufwand führen würde.

Auch bei eventuellen Mehrbedarfen, wie z.B. Bildungs- und Teilhabeleistungen müsste eine weitere Überprüfung der Fälle erfolgen, da diese Zahlungen den zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend erhöht. Auch diese Vorgehensweise lässt noch keine Minderung des Verwaltungsaufwandes erkennen.

Bezüglich der zu erwartenden Kosten, die die Einführung beinhalten würde, wird zudem von der Landesregierung vermutlich keine vollumfängliche Gegenfinanzierung ermöglicht, sodass ebenfalls von Mehrkosten auszugehen ist (z.B. für personellen Mehraufwand oder die Anbindung an das Fachverfahren).

Des Weiteren würde der Einsatz der Bezahlkarte aktuell lediglich eine Anzahl von circa 17 Personen betreffen (Stand April 2025). Von der Bezahlkarte sind bereits Personen ausgenommen, die sog. Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG erhalten und einer Erwerbstätigkeit nachkommen, deren Bruttolohn mindestens die Minijobgrenze erreicht, oder sich in Berufsausbildung befinden (die Ausübung der Tätigkeiten muss für mindestens 3 Monate erfolgen). Da es den Leistungsberechtigten innerhalb kürzester Zeit möglich ist, ein Bankkonto zu eröffnen um die Leistungen entsprechend auf ihr Girokonto überwiesen zu bekommen, ergibt sich aktuell keine Notwendigkeit einer Abweichung von dieser Vorgehensweise.

Weiterhin ist durch die eigenständige Führung und Überwachung des persönlichen Girokontos durch die Leistungsberechtigten eine gute Möglichkeit der Integration und Selbstbestimmung gegeben, da die Personen z.B. ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen und Transaktionen eigenständig durchführen können. Durch die Einführung der Bezahlkarte würde diese Möglichkeit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt bestehen.

Beschlussvorschlag:

federf. Abt./Verfasser:

I / 3 Abt. Soziales, Familie, Senioren/ Frau Chantal Knoppik

(Dumcke)
Bürgermeister